



# BENUTZUNGSSATZUNG

---

des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 29.06.2017

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

## Benutzungssatzung

### § 1

#### Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Definitionen der in dieser Satzung verwendeten Begriffe richten sich nach Art. 3 der Verordnung (EG) 1069/2009.
- (2) Die Satzung umfasst die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte i. S. d. § 3 Abs. 1 TierNebG.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU). Mitglieder des Zweckverbandes sind

a) die Landkreise

Bad Kissingen  
Haßberge  
Kitzingen  
Main-Spessart  
Rhön-Grabfeld  
Schweinfurt  
Würzburg

b) die kreisfreien Städte

Schweinfurt  
Würzburg.

## § 2

### Beseitigung der tierischen Nebenprodukte durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem räumlichen Wirkungskreis anfallenden und ihm überlassenen tierischen Nebenprodukte.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## § 3

### Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die im Geltungsbereich dieser Satzung anfallenden tierischen Nebenprodukte sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1069/2009, des TierNebG und des AGTierNebG dem Zweckverband zu überlassen und die Einrichtungen des Zweckverbandes zu benutzen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (Anschluss- und Überlassungszwang).
- (2) Der Zweckverband kann auf Antrag Ausnahmen vom Anschluss- und Überlassungszwang nach Abs. 1 erteilen, soweit von der zuständigen Behörde eine Ausnahme von der Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zugelassen worden ist. Die Ausnahme kann zeitlich beschränkt werden und ist jederzeit widerruflich.

## § 4

### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden tierischen Nebenprodukte werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Holsystem,
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

## § 5

### Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die tierischen Nebenprodukte nach Maßgabe der folgenden Absätze am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge sind unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsgünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG).
- (3) Die tierischen Nebenprodukte sind in jeweils dafür bestimmte und nach Satz 2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Müllbehältnisse:
  1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum,
  2. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
  3. Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
  4. Müllnormtonne mit 240 l Füllraum,
  5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
- (4) Die Besitzer tierischer Nebenprodukte haben die nach Abs. 3 notwendigen Behältnisse in der zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen. Soweit eine Neuanschaffung notwendig ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. Alle Behältnisse müssen mit Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- (5) Soweit eine Bereitstellung der tierischen Nebenprodukte in einem der in Abs. 3 genannten Behältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größeren Tierkörpern, sind diese so bereitzuhalten, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust auf den Sammelfahrzeugen verladen werden können.
- (6) Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht zugelassenen Inhalt enthalten, werden nicht entleert.
- (7) Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Müll (Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Stricke, Dosen, Holz, Mist, Kunststoffbehälter und -säcke) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel sowie sonstige Chemikalien zuzusetzen.
- (8) Tierkörperteile und Erzeugnisse sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren.
- (9) Tierkörper sind entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern.

## § 6

### Anmeldung und Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Abholung tierischer Nebenprodukte erfolgt nach Anmeldung im VTN Walsdorf (Tel. 09549/366, Fax 09549/7804, <http://www.zv-tbn.de>) soweit möglich arbeitstäglich (ausgenommen Samstag sowie Sonn- und Feiertage). Die Festlegung der Abholtermine obliegt allein dem Zweckverband.
- (2) Die Entsorgung gewerblicher Schlachtstätten erfolgt durch Sammelfahrten an dem für sie festgelegten Wochentag. In Wochen, in die Feiertage fallen, erfolgt die Entsorgung am vorangehenden oder nachfolgenden Werktag.

## § 7

### Selbstanlieferung von tierischen Nebenprodukten durch den Besitzer

- (1) Der Zweckverband kann zulassen, dass tierische Nebenprodukte durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Verarbeitungsbetrieben gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 3 gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erforderlich wären.
- (2) Die Anlieferung muss in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Für die Anlieferung gilt die Benutzungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

## § 9

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 29.06.2017



Thomas Bold  
Landrat  
Verbandsvorsitzender